





Hoc Volumen continet.

- 1a) Privilegium appellationis in petitione et possessione de 1702.
- 1b) Edit deff bij Confiscation des Mees, Ghebede unter Weg  
des hinfür mehr Mees in des Landes, alle geschick.
- no) 1) Infflug ad licitandum auf die zugehörigen Entrepre-  
neur des für den Müy, infflug & England Effecten 1720.
- 2) Edit von dem mit des Landes, geschickten wunden, alle
- 3) — von der Fabrique des Mees & Tabacq des G. Mees  
Comperte 1720 in d. plur. no. 40. 41, 42.
- 4) Verordnung für die Infflug Collegia, & acta zum Inff-  
flug auf des Mees, infflug
- 5) Patent von dem mit dem Landes, infflug & alle in d. plur. no. 10  
geschick 1720. no. 10. 11. 12. 13. 14. 15. 16. 17. 18. 19. 20.
- 6) Patent des Landes, infflug & alle in d. plur. no. 10  
geschick 1720. no. 10. 11. 12. 13. 14. 15. 16. 17. 18. 19. 20.
- 7) Patent des Landes, infflug & alle in d. plur. no. 10  
geschick 1720. no. 10. 11. 12. 13. 14. 15. 16. 17. 18. 19. 20.
- 8) — von der Criminalordnung und für den Landes, infflug & alle  
geschick 1720. no. 10. 11. 12. 13. 14. 15. 16. 17. 18. 19. 20.
- 9) — von der Privilegien & R. A. M. des Landes, infflug & alle  
geschick 1720. no. 10. 11. 12. 13. 14. 15. 16. 17. 18. 19. 20.
- 10) — von der Fabrique des Mees & Tabacq des G. Mees  
Comperte 1720 in d. plur. no. 40. 41, 42.
- 11) Declaration des Landes, infflug & alle in d. plur. no. 10  
geschick 1720. no. 10. 11. 12. 13. 14. 15. 16. 17. 18. 19. 20.
- 12) Verordnung des Landes, infflug & alle in d. plur. no. 10  
geschick 1720. no. 10. 11. 12. 13. 14. 15. 16. 17. 18. 19. 20.
- 13) Edit deff des Landes, infflug & alle in d. plur. no. 10  
geschick 1720. no. 10. 11. 12. 13. 14. 15. 16. 17. 18. 19. 20.
- 14) Verordnung des Landes, infflug & alle in d. plur. no. 10  
geschick 1720. no. 10. 11. 12. 13. 14. 15. 16. 17. 18. 19. 20.
- 15) Instruction des Landes, infflug & alle in d. plur. no. 10  
geschick 1720. no. 10. 11. 12. 13. 14. 15. 16. 17. 18. 19. 20.

V. 6. 16

28  
31  
1251

Königl. Preussisches  
Allgemeines

# EDICTUM,

Worinn geordnet wird,  
Daß die

## Justiz = Colle- gia und Richter

Zum erstenmahl selbst sprechen /  
Zum andernmahl aber die auswärti-  
ge Verschickung statt haben, auch andere Vor-  
sichtigkeit gebrauchet werden  
soll.

Sub dato Berlin, den 17. Febr. 1723.

B E R L I N,

Gedruckt bey Gottward Schlichtiger, Königl. Preuss.  
Hoff-Buchdr.







**W**ir **F**riedrich **W**il-  
helm / von **G**ottes  
Gnaden, König in Preussen,  
Marggraf zu Brandenburg  
des Heiligen Römischen Reichs Erz-Cammerer und  
Churfürst, Souverainer Prinz von Oranien, Neuf-  
chatel und Valengin, in Geldern, zu Magdeburg,  
Gleee, Jülich, Berge, Stettin, Pommern, der Cas-  
suben und Wenden, zu Mecklenburg, auch in Schle-  
sien zu Grossen Herzog, Burggraf zu Nürnberg,  
Fürst zu Holberstadt, Minden, Camin, Wenden,  
Schwerin, Raseburg und Roers, Graf zu Hohen-  
zollern, Nuppin, der Mark, Ravensberg, Hohen-  
stein, Zecklenburg, Lingen, Schwerin, Bühren und  
Lehr

Lehrdam, Marquis zu der Behre und Blifingen,  
Herr zu Ravenstein, der Lande Rostock, Stargard,  
Lauenburg, Bülow, Arlay und Breda, &c. Thun  
kund und fügen hiermit zu wissen; Ob zwar die Ver-  
schickung der Aken in Rechts-Sachen zu dem Ende  
geordnet, daß Partheyen, so wieder einen, oder andern  
Richter einigen Verdacht zu haben vermeinen, desto  
eher ihnen eine unpartheyische Justiz versprechen kön-  
nen; Weilen dennoch die Erfahrung zelget, daß oft  
zur blossen Verschleiffung der Sachen, Verschickung  
der Aken gesucht und dadurch, wieder Unsere allergnädigste  
Intention, denen Processen nicht so bald, wie es  
wohl seyn solte, abgeholfen wird, und ob schon, umb  
denen Mißbräuchen zu remediren, am 30. Decembr  
1720. ein Edict publiciret, und darinn angewiesen, wie  
die Transmisiones accurat zu besorgen, und dabey de-  
nen Parthen alle vergebliche Kosten zu erspahren, allen-  
falls durch richtige Rechnung aller wiederiger soubögn  
zu berechnen, solches jedennoch die muhtwilligen und  
zankfüchtigen Partheyen nicht hemmen mögen, dieses  
Rechts-Mittels sich unzuläßiger Weise zu bedienen,  
und entweder Zeit zu gewinnen, ihre Partheyen her-  
umb und ins Weite zu führen, und in schwere Kosten  
zu bringen, oder, da öftters es bey denen aufwärtigen  
Sprüchen, zumahl wann es Landes Geseze und Ge-  
wohnheiten betrifft, auf nicht geringen hazard ankömft,  
in ihrer ungerechten Sache was ungebührliches zu er-  
schlei-



schleichen; Daß Wir dannenhero allergnädigst resolviret, auch Krafft dieses Unsers allgemeinen Edicti ordnen und befehlen:

1. Daß hinführo in erster Instanz keine Acta, wann auch gleich ein Theil die Kosten allein zu tragen sich erbiehten solte, auswärtig verschicket, sondern von denen ordinären Richtern selbst gesprochen werden solle, als welchen Wir hiermit alles Ernstes und bey Vermeidung Unserer höchsten Unnade, nochmahls anbefehlen, schleunige unpartheyische und gewissenhafte Justiz einem jeden, ohne einziges Ansehen, zu administriren; Was aber die zweyte Instanz betrifft; So soll bey denen Collegiis welche mehr als eine Instanz haben, und wo, denen Ordnungen nach, Acta transmittiret werden können, die Verschickung, jedoch ohne unndhitzige Umbeschweiffe zu zulassen, verstatet werden.

2. Wann von der ersten Instanz an ein Ober-Gericht appelliret wird; Soll gleichfalls der Appellations-Richter ohne Verschickung sprechen; Wann aber auch weitere Instanz und Einholung auswärtigen Spruchs daselbst zulässig, die Transmission der Acten nicht denegiret, und

3. Die Verschickungs-Kosten, wie bey unterschiedenen Gerichten bereits verordnet, in Termino inrotationis erleget, oder in Zeit von 8. Tagen doppelt beygetrieben, und das Duplam an Unsere Straf-Casse abgelieffert und daselbst berechnet werden.

4. Da

4. Da auch öfters in Termino inrotulationis Be-  
schwerung geführt wird, daß in den letzten Satz-  
Schriften nova enthalten, oder gar neue Stücke, so  
nicht communiciret, beygeschoben worden, oder andere  
Acta mit bezufügen und mit zu verschicken wären;  
So sol in Termino inrotulationis der novorum hal-  
ber kein Theil weiter gehöret, sondern der Urthels-Jasser  
angewiesen werden, wann sich nova finden mögten, sel-  
bige bey Abfassung der Urthel nicht zu attendiren, und  
soll derjenige, so ungebührlich was neues in der letzten  
Schrift vorgebracht, oder gar neue Documenta bey-  
gelegt, sowohl, als derjenige, so unter dem pretext  
von novis ungebührliche Erkänth zu tripliciren ge-  
suchet und erhalten, mit 10. Rthle. Strafe belegt;  
Wann aber über beygeschobene Stücke oder Combi-  
nirung anderer Acten die Frage ist, die Nothdurfft kurz  
mündlich bey der Inrotulation zum Protocoll gebracht  
und sofort darüber im Collegio, oder von dem, so Rich-  
ter Stelle vertritt, ein decisives Decret gegeben und  
darwieder kein remedium suspensivum admittiret wer-  
den.

5. Und weil Wir zu Unseren Facultäten und Schöp-  
pen-Stühlen das allergnädigste Vertrauen haben, daß  
dieselbe die aus Unseren Landen an sie kommende Acten  
mit sonderbahrem Fleiß erwegen, und nach ihren schwe-  
ren Pflichten ohne einzige Neben-Absicht was selbigen  
und denen Rechten gemäß, erkennen, auch selbst solche  
Ar-



Arbeit verrichten, nicht aber, wie wohl an einigen Orten zuweilen geschieht, an andere, die dazu nicht verpflichtet, die Acta zur Ausarbeitung geben werden; So wollen Wir auch, daß auf gedachte Unsere Facultäten und Schöppen-Stühle, bey denen Verrichtungen vornehmlich die Absicht genommen werden solle, gestatten Wir auch, wann bey Unseren Rechts-Collegiis hiezu inn was versehen werden solte, solches mit mehrern Ernst und Nachdruck abhnden lassen können, dieselbe auch jederzeit so oft es nöhtig, zu Beobachtung ihrer Schuldigkeit anhalten lassen werden.

6. Soll jedennoch jeder Parthey frey bleiben in Termino inrotulationis, nachher aber nicht, drey Facultäten oder Schöppen-Stühle auszunehmen, wohin so dann auch Acta nicht verschicket, insgemein aber und ohne special Benennung der 3. Collegiorum, wovonder excipiret wird, keine Ausnahme Platz haben, auch falls an einem Ort zwey dergleichen Collegia, etwann eine Facultät und ein Schöppen-Stuhl wären, die bloße Benennung des Orts keinen Richter verbinden, daß er an solchen Ort die Acta nicht verschicken dürffe, sondern es muß derjenige, so zu einem oder andern, oder auch beyden Collegiis kein Vertrauen hat, sich deutlich expliciren und nicht per indirectum die Zahl von 3. Collegiis im Excipiren zu übersteigen suchen.

7. Da sich auch zuweilen begeben, daß unter dem pra-



prætext, als ob die in letzterer Instanz eingeholtte Urtheil wieder die Landes Rechte und Observanz gesprochen, angefochten und deren remotion, auch darauff anderweitz Verschickung, und durch solchen Umbweg neue Instanz und weiterer Aufenthalt gesucht worden; So sollen die Partheyen, so sich in denen Landes Rechten, oder einer richtigen Observanz gründen, jedesmahl sich in actis darauff beziehen, auch be dürffenden Falls, daß dabey einiger Zweifel walten könte, beglaubte Attestata beylegen, damit der außwärtige Urtheils - Fasser, von dem man nicht fordern kan, daß er die Rechte und Gebräuche jedes Orts von selbst wissen solle, davon hinlängliche Information habe, wie dann, wann die Rechte und Observanz nicht offenbahr und in Actis klar genug angewiesen und die Urtheils - Fassere darwieder gesprochen, die Remotion solcher Urtheil nicht gestattet, sondern selbige, Einwendens ungeachtet, zur Execution gebracht werden soll.

Wir befehlen demnach allen Unseren hohen und niederen Justiz - Collegiis in allen Unseren Landen, denen Regierungen, Berwehern, Haupte - und Amte - Leuten, Obrigkeiten in Städten und auf dem Lande, und insgemein allen denenjenigen, welchen die Administration der Justiz obliegt, hiermit in Gnaden, jedoch ernstlich, sich hiernach genau allerunterthänigst zu achten, und über den Inhalt dieses Edicli zu allen Zeiten nachdrücklich zu halten, auch hat das Officium

Officium

giam Filci zu vigiliren und die Contraventiones gebör-  
riger Orten zur Behandlung gebührend anzuzeigen.  
Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Un-  
terschrift und aufgedruckten Königlichem Innsiegel.  
Geben Berlin den 17. Februarii 1723.

Sr. Wilhelm.



L. D. E. v. Plotho.











28  
31.  
251

Königl. Preussisches

Allgemeines

# EDICTUM,

Worinn geordnet wird,  
Daß die

## Justiße = Colle- gia und Richtere

Zum erstenmahl selbst sprechen/  
Zum andernmahl aber die auswärtige  
Verschickung statt haben, auch andere Vor-  
sichtigkeit gebrauchet werden  
soll.

Sub dato Berlin, den 17. Febr. 1723.

B E R L I N,

Gedruckt bey Gotthard Schlichtiger, Königl. Preuss.  
Hoff-Buchdr.

